

## Information zur Übernahme von restentleerten Druckgasverpackungen

Druckgasverpackungen sind im Geltungsbereich der Österreichischen Verpackungsverordnung, gelten als Verpackungen und müssen bei einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen (SVS) lizenziert werden. Bonus bietet seinen Systemteilnehmern die Abholung, Übernahme und Verwertung von Bonus-lizenzierten Verpackungsabfällen bei Baustellen und anderen gewerblichen Anfallstellen an, dabei können Druckgasverpackungen ausschließlich restentleert übernommen werden.

Auszug aus der gültigen Abfallverzeichnisverordnung 2008:

### 5. Verpackungen

Bei Verpackungen sind solche mit Restinhalten und restentleerte Verpackungen zu unterscheiden. Unter Restentleerung ist die ordnungsgemäße Entleerung (wie rieselfrei, pinselrein, spachtelrein) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern, jedoch ohne zusätzliche Maßnahmen (wie zB Erwärmen), zu verstehen. Eine Restentleerung ist jedenfalls dann gegeben, wenn bei einem neuerlichen Entleerungsversuch, wie zB Stürzen des Gebindes, bis auf wenige Tropfen oder Körner kein Füllgut mehr austritt. Unter Restentleerung ist keine Reinigung zu verstehen.

#### **Verpackungen mit Restinhalten:**

Nicht restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht als gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, leicht entzündlich, entzündlich oder mit dem Hinweis „darf nicht über den Hausmüll entsorgt werden“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind dem Code 15 01 10 „Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“ zuzuordnen.

#### **Restentleerte Verpackungen:**

Restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol „E – Explosionsgefährlich“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind dem Code 15 01 10 zuzuordnen.

Bei Druckgasverpackungen ist es aus Sicherheitsgründen notwendig, dass kein Restdruck in der Dose vorhanden ist, daher sind die Dosen mit einem spitzen Gegenstand anzustechen (aufzudornen). Damit ist gewährleistet, dass die Dosen nicht mehr unter Druck steht, sie können als Verpackungsabfall übernommen und verwertet werden.

Viele Hersteller drucken auf Druckgasverpackungen den Warnhinweis auf „nicht gewaltsam öffnen“. Dieser Hinweis bezieht sich auf das Produkt, also auf die gefüllte, gebrauchsfertige Dose. Wird die Dose entleert, ist sie im rechtlichen Sinn kein Produkt mehr, sondern Abfall.

Geschlossene Dosen gelten als gefährlicher Abfall und müssen hier die gesetzlichen Bestimmungen für die Rücknahme von gefährlichen Abfällen eingehalten werden. Die Kosten für die Rücknahme von gefährlichen Abfällen werden in jedem Fall an den Übergeber verrechnet.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie:

### **Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co. KG**

Georg-Pirmoser-Str. 2  
A-6330 Kufstein

T +43 5372 61082  
[team@bonus.at](mailto:team@bonus.at)  
[www.bonus.at](http://www.bonus.at)